

Homburg

---

# Grundeigentümergeverbindliche Festlegung Gewässerraumlinien

---

Planungsbericht

11911-01



Stand 25.01.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1 Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2 Grundlagen und Zielsetzung</b>	<b>4</b>
2.1 Zielsetzung	4
2.2 Parallele Verfahren Revision Nutzungsplanung und Baulinienüberarbeitung	4
2.3 Eingedolte Gewässer in Landwirtschaftszone und Bäche im Wald	5
2.4 Grenzgewässer	5
2.5 Massgebende Grundlagen	5
<b>3 Realisierung</b>	<b>6</b>
3.1 Verzicht	6
3.2 Deponie Aspi (Rietbach 07.15.03.12)	6
3.3 Chüereinbach, Nr. 02.05.01	7
3.4 Chesselbach 02.09	7
3.5 Zulauf Chesselbach 02.09.05	7
3.6 Bulgenbach 02.11.02	7
3.7 Bulgenbächli (Kaabach) 02.11.02.01	7
3.8 Zulauf Bulgenbächli 02.11.02.01.01	7
3.9 Zulauf Speckbach 02.11.06	8
3.10 Tobelbach (Steckborn) 02.13.02	8
3.11 Lochmülibach / Felsenbach / Chräbsbach / Freiebach 07.15.03	8
3.12 Feldbach 07.15.03.09	9
3.13 Zulauf Feldbach 07.15.03.09.01	9
3.14 Zulauf Lochmülibach 07.15.03.11	9
3.15 Rietbach 07.15.03.12	9
3.16 Loobach 07.15.03.13	9
3.17 Maltbach (Müllheim) 07.15.04.01.03	10
3.18 Beerenbach / Kaabach 07.15.06.02	10
3.19 Zulauf Beerenbach, 07.15.06.02.06	10
3.20 Zulauf Kaabach Oberkappel 07.15.06.02.08	10
3.21 Zulauf Kaabach Riet 07.15.06.02.09	11
3.22 Zulauf Tobelbach 07.15.06.08	11
3.23 Zulauf Tobelbach (Hirten) 07.15.06.09	11
3.24 Tobelbach (Gemeindegrenze Raperswilen) 07.15.06.10	11
3.25 Geisshuuserbach 07.15.06.10.03	11
3.26 Steinackerbach 07.15.06.10.03.03	12
3.27 Zulauf Steinackerbach 07.15.06.10.03.03.02	12
3.28 Maltbach 07.15.06.10.07	12
3.29 Zulauf Beerenbach, Nr. u639	12
3.30 Zulauf Tobelbach, Nr. u646	12

<b>4</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>13</b>
4.1	Erarbeitung .....	13
4.2	Mitwirkung .....	13
4.3	Vorprüfung .....	13
4.4	Auflage, Publikation .....	13
4.5	Genehmigungsantrag / Inkraftsetzung .....	13
<b>5</b>	<b>Beilagen .....</b>	<b>14</b>
5.1	Technische Dokumentation Gewässerraumlinien .....	14
5.1.1	Plan 1:5000 mit Verzichtsstrecken und Hinweis zu den Detailplänen .....	14
5.1.2	Chüereinbach, Nr. 02.05.01 .....	14
5.1.3	Chesselbach 02.09 .....	14
5.1.4	Zulauf Chesselbach 02.09.05 .....	14
5.1.5	Bulgenbach 02.11.02 .....	14
5.1.6	Bulgenbächli (Kaabach) 02.11.02.01 .....	14
5.1.7	Zulauf Bulgenbächli 02.11.02.01.01 .....	14
5.1.8	Zulauf Speckbach 02.11.06 .....	14
5.1.9	Tobelbach (Steckborn) 02.13.02 .....	14
5.1.10	Lochmülibach / Felsenbach / Chräbsbach / Freiebach 07.15.03 .....	14
5.1.11	Feldbach 07.15.03.09 .....	14
5.1.12	Zulauf Feldbach 07.15.03.09.01 .....	14
5.1.13	Zulauf Lochmülibach 07.15.03.11 .....	14
5.1.14	Rietbach 07.15.03.12 .....	14
5.1.15	Loobach 07.15.03.13 .....	14
5.1.16	Maltbach (Müllheim) 07.15.04.01.03 .....	14
5.1.17	Beerenbach / Kaabach 07.15.06.02 .....	14
5.1.18	Zulauf Beerenbach, 07.15.06.02.06 .....	14
5.1.19	Zulauf Kaabach Oberkappel 07.15.06.02.08 .....	14
5.1.20	Zulauf Kaabach Riet 07.15.06.02.09 .....	14
5.1.21	Zulauf Tobelbach 07.15.06.08 .....	14
5.1.22	Zulauf Tobelbach (Hirten) 07.15.06.09 .....	14
5.1.23	Tobelbach (Gemeindegrenze Raperswilen) 07.15.06.10 .....	14
5.1.24	Geisshuuserbach 07.15.06.10.03 .....	14
5.1.25	Steinackerbach 07.15.06.10.03.03 .....	14
5.1.26	Zulauf Steinackerbach 07.15.06.10.03.03.02 .....	14
5.1.27	Maltbach 07.15.06.10.07 .....	14
5.1.28	Zulauf Tobelbach, Nr. u646 .....	14

# 1 Ausgangslage

Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung in Kraft. Unter anderem besteht die Verpflichtung, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer (Gewässerraum) verbindlich festzulegen. Durch die Freihaltung des Gewässerraums wird sichergestellt, dass heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht für den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Geschiebetransport, der Entwicklung von naturnahen Lebensräumen und deren Vernetzung. Der grundeigentümerverbindliche Gewässerraum darf darum nur extensiv genutzt werden.

Die Grösse des Gewässerraums hängt von der Grösse und der Art des dazugehörigen Gewässers ab, sowie dessen Zugänglichkeit für den Unterhalt und dessen Bedeutung für die Natur.

In einer ersten Phase hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 18. Dezember 2018 den Gewässerraum über alle im Gewässerkataster enthaltenen Gewässer behördenverbindlich festgelegt. Diese Festlegung erfolgte auf Basis einer GIS-Analyse und ist vor Ort zu überprüfen. Ebenso wurde für die Flüsse Rhein und Sitter der Gewässerraum nach der vom BAFU unterstützten Methode nach Roulier festgelegt. Diese Art der Festlegung ist zu übernehmen.

Die Gemeinden sind vom Regierungsrat verpflichtet worden, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen oder aber den Verzicht darauf zu begründen. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung «Gewässerraumfestlegung». Die Frist zur Umsetzung wurde auf den 31. Dezember 2026 festgelegt.

Die Gemeinde Homburg hat die Arbeiten für die Erstellung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerräume in ihrer Gemeinde an das Ingenieurbüro Holenstein Ingenieure AG vergeben.

## 2 Grundlagen und Zielsetzung

### 2.1 Zielsetzung

Es soll das ganze Gemeindegebiet bearbeitet werden. Die grundeigentümerverbindlichen Gewässerräume sollen dabei erstellt und festgelegt werden. Wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist, ist ein Verzicht zu begründen. Die Gewässer sind zu dokumentieren, die daraus abgeleiteten Gewässerräume sind in Form von Gewässerraumlängenplänen auszuscheiden. Die Gewässerräume sind nach Rechtskraft im vom Kanton festgelegten Datenmodell dem Kanton und der ÖREB-Nachführungsstelle abzugeben.

### 2.2 Parallele Verfahren Revision Nutzungsplanung und Baulinienüberarbeitung

Die Revision der Nutzungsplanung ist in Homburg auf der Zielgeraden. Der revidierte Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte wurde bereits in Kraft gesetzt. Für die Festlegung der Gewässerräume wurde bereits die neue Nutzungsplanung herangezogen (Bsp. Thema Natur- und Landschaft).

Mit der Festlegung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums sind durch die Gemeinden bestehende Baulinien zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Gewässerraumlينien wirken für den Gewässerraum als eine Art Baulinie, weshalb innerhalb des Gewässerraums keine anderen Baulinien mehr zulässig sind. Dies würde zu Widersprüchen führen. Bestehende Baulinien, die neu in den Gewässerraum fallen, sind über ein parallel stützfindendes Baulinienverfahren zu löschen.

### 2.3 Eingedolte Gewässer in Landwirtschaftszone und Bäche im Wald

Der Gemeinderat hat entschieden, gestützt auf den Leitfaden des Amtes für Umwelt bei den eingedolten und in der Landwirtschaftszone liegenden Bächen generell auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten. Ebenso verfahren wird, wenn sich der Gewässerraum vollständig im «Kernwald» befindet. Bei Bestockungen oder Wäldern entlang von Fließgewässern ist jedoch ein Gewässerraum auszuscheiden, sobald sich der Gewässerraum auch über den Wald hinaus erstreckt.

### 2.4 Grenzgewässer

Der Gewässerraum bildet einen Korridor um das Gewässer. Entsprechend ist ein Fließgewässer immer beidseitig zu betrachten und die Gewässerraumlينien sind gleichzeitig grundeigentümergebunden festzulegen. Die Gewässerraumlينien sind darum im Bereich der Gemeindegrenze auch auf den Nachbargemeinden zu definieren.

In der Gemeinde Raperswilen wurden die Gewässerraumlينien bereits im Juni 2021 zur Vorprüfung/Mitwirkung aufgelegt. Die Pläne und digitalen Daten wurden uns vom Ingenieur zugestellt. Die öffentliche Auflage der Grenzgewässer zu Homburg fand noch nicht statt und wird darum zeitgleich mit den übrigen Gewässerräumen von Homburg stattfinden.

In den anderen Nachbargemeinden hat die Gewässerraumausscheidung der Grenzgewässer noch nicht stattgefunden. Zur Vorprüfung/Mitwirkung werden die Anstösser aus den Nachbargemeinden ebenfalls eingeladen. Die öffentliche Auflage der Grenzgewässer hat dann bei allen Nachbargemeinden zeitgleich mit Homburg stattzufinden, damit allfällige Einsprachen einheitlich behandelt werden können.

### 2.5 Massgebende Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)
- Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700)
- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1)
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1074 vom 18.12.2018
- Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (BAFU, BPUK, LDK)
- Planungsgrundlagen Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlينien
- Leitfaden Grundeigentümergebundene Festlegung Gewässerraumlينien
- Fließgewässer: Technische Dokumentation Gewässerraumlينien
- Stehende Gewässer: Technische Dokumentation Gewässerraumlينien
- Geodatenbeschrieb AfU vom 27.06.2018
- GIV, Datenmodelle Ortsplanung TG06 Gewässerraum, Version 1.4 (Sept. 2022)
- Daten amtliche Vermessung

- Kantonaler Richtplan
- Unterlagen kommunale Nutzungsplanung / Richtplanung
- Gewässerkataster TG
- ökomorphologische Kartierung Stufe F
- strategische Revitalisierungsplanung des Kantons TG
- Bachunterhaltskonzept Gemeinde Homburg
- Baulinienplan Käsereistrasse, teilweise genehmigt DBU Nr. 74 vom 05.08.2003
- Gestaltungsplan Aspi, genehmigt DBU Nr. 48 vom 14.07.2014
- Kommunale Nutzungsplanung (aktuell) und neu
- Gewässerraumlinienpläne Grenzbäche zu Raperswilen (Stand Vorprüfung)
- Diverse Bewilligungen Deponie Aspi

### 3 Realisierung

Mit Ausnahme der offensichtlich unter das Kapitel 3.1 Verzicht fallenden Gebiete wurden sämtliche Bachabschnitte begangen und protokolliert. In den Kapiteln 3.3 bis 3.30 werden die einzelnen Bäche und der resultierende Gewässerraum kurz beschrieben. Die Begehungsprotokolle sind im Anhang aufgeführt.

#### 3.1 Verzicht

Bei den Bächen im Kernwald und bei eingedolten Bächen in der Landwirtschaftszone wurde gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV generell «Verzicht» ausgeschieden. Das heisst, dass dort auf die Festlegung von Gewässerräumen explizit verzichtet wird und weiterhin die Gewässerabstände gemäss PBG gelten. Auf eine Begehung dieser Gebiete wurde verzichtet. Eindolungen in der Bauzone wurden hingegen begangen und ein Verzicht wurde situativ und in Rücksprache mit der Gemeinde festgelegt.

Bei den stehenden Gewässern (Seen, Weiher) kann gemäss Art. 41b Abs. 4 GSchV auf die Festlegung verzichtet werden, wenn die Wasserfläche weniger als 0.5ha beträgt. In Homburg trifft das auf alle Weiher zu. Betroffen sind nur diejenigen Weiher, durch die ein öffentliches Gewässer verläuft. Private Weiher sind nicht betroffen.

In allen anderen Fällen sind gemäss Art. 41a Abs. 1-4 GSchV die Gewässerraumlinien festzulegen.

Sollten Eindolungen später offengelegt werden, so sind dann die Bedingungen für «Verzicht» nicht mehr erfüllt und es sind dann Gewässerraumlinien auszuscheiden.

#### 3.2 Deponie Aspi (Rietbach 07.15.03.12)

Gestützt auf den Gestaltungsplan muss der Rietbach zum Abschluss der Deponie auf der ganzen Länge zwischen dem Flurweg 279/388 und der Kantonsstrasse 352 geöffnet werden. Die Ausscheidung der grundeigentümergehörigen Gewässerräume hat mit der Bewilligung des definitiven Wasserbauprojekts zu erfolgen. Von der Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Homburg wird dieses Gebiet darum ausgenommen.



### **3.3 Chüereinbach, Nr. 02.05.01**

Der Chüereinbach verläuft zu Beginn eingedolt unter Landwirtschaftsland entlang der Gemeindegrenze zu Herdern. Im Wald endet die Eindolung und der Bach fliesst offen Richtung Mammern, wo er in den Untersee mündet.

Die Bedingungen gemäss Art. 41a GSchV Abs. 5 sind erfüllt. Es wird auf der ganzen Länge entlang der Gemeindegrenze «Verzicht» festgelegt.

### **3.4 Chesselbach 02.09**

Der Chesselbach entspringt südlich des Neuhoofs und verläuft zunächst offen entlang dem Waldrand. Danach fliesst er eingedolt nach Osten, unterquert die Kantonsstrasse und verläuft dann parallel zu dieser Richtung Norden. Im kleinen Waldstück südlich Götschenhäusli fliesst er wieder offen, zwischen Heidenhausstrasse und Kantonsstrasse ist er wieder eingedolt. Danach fliesst er offen im Wald via Steckborn in den Untersee.

In den offenen Abschnitten im Wald und am Waldrand wird ein Gewässerraum von 11m ausgeschieden, in den eingedolten Abschnitten unter Landwirtschaftsland und im Kernwald gegen Steckborn hin ist «Verzicht» vorgesehen.

### **3.5 Zulauf Chesselbach 02.09.05**

Vom südöstlichen Zulauf zum Chesselbach sind wie beim Chesselbach selbst, nur die in den Waldabschnitten gelegenen Bereiche offen. Da der Wald/Bachbestockung auf der Parzelle 1 nicht genügend breit ist, liegt der minimale Gewässerraum von 11m teilweise ausserhalb von Wald, weshalb dort kein Verzicht festgelegt werden kann.

Beim offenen Bachlauf auf Parzelle 1 wird ein Gewässerraum von 11m ausgeschieden.

### **3.6 Bulgenbach 02.11.02**

Der Bulgenbach fliesst im östlichen Gebiet von Mauren offen entlang dem Waldrand. Dort wird ein Gewässerraum von 11m ausgeschieden. Weiter westlich liegt er dann im Wald und darum wird dort «Verzicht» festgesetzt. Der Bulgenbach fliesst via Steckborn in den Untersee.

### **3.7 Bulgenbächli (Kaabach) 02.11.02.01**

Das Bulgenbächli ist ein schmales Wiesenbächli, dass von Sassenloh nach Bulgen fliesst und dann an der Gemeindegrenze zu Steckborn in den Bulgenbach fliesst. In der amtlichen Vermessung wird das Bulgenbächli «Kaabach» genannt.

Für das schmale Bulgenbächli wird die minimale Gewässerraumbreite von 11m festgelegt.

### **3.8 Zulauf Bulgenbächli 02.11.02.01.01**

Etwas südlich des Bulgenbächlis verläuft ein weiterer Zulauf. Dieser ist im Landwirtschaftsgebiet eingedolt. Dort wird «Verzicht» festgelegt.

Für den kurzen offenen Bereich im Wald, wo der Zulauf in das Bulgenbächli einmündet, wird im Sinne der Einheitlichkeit trotz Wald ein Gewässerraum von 11m ausgeschieden.

### **3.9 Zulauf Speckbach 02.11.06**

Durch den Waldhof fliesst der eingedolte Speckbach. Über diesen eingedolten Teil wird «Verzicht» festgelegt. Im Wald geht die Eindolung in einen offenen Lauf über. Die Bachmitte ist dort zugleich Gemeindegrenze mit Steckborn. Auf der Steckborner Seite ist der Wald etwas schmaler, weshalb der minimale Gewässerraum von 11m über den Waldrand hinaus ins Landwirtschaftsgebiet reicht. Für diese Abschnitte kann kein Verzicht erklärt werden.

Die minimale Gewässerraumbreite von 11m wird für den ganzen Gemeindegrenzenabschnitt der Parzelle 1317, Steckborn ausgeschieden. Danach wird «Verzicht» deklariert.

### **3.10 Tobelbach (Steckborn) 02.13.02**

Der Steckborner Tobelbach beginnt nördlich von Reutenen auf Raperswiler Gemeindegebiet. Da der Gewässerraum dieses Baches auch in das Gemeindegebiet von Homburg fällt, ist auch hier ein Gewässerraum auszuscheiden. Die Begehung dieses Baches hat der Ingenieur von Raperswil (i+geo AG) durchgeführt. Die Ergebnisse sind plausibel und werden für Homburg übernommen.

### **3.11 Lochmülibach / Felsenbach / Chräbsbach / Freibach 07.15.03**

Der Bach mit der Gewässernummer 07.15.03 tritt im Gemeindegebiet Homburg mit insgesamt 4 verschiedenen Namen auf. Die Quelle ist im Gebiet Reutenen, wo er offen durch den Wald nach Eugerswil fliesst. Hier trägt er den Namen Freibach und wird, wo nicht im Wald, mit 11m Gewässerraumbreite ausgeschieden.

Ab dem Weiler Eugerswil ändert er seinen Namen zu Chräbsbach. Ab Uhwilen fliesst der Bach in bestocktem Gebiet entlang eines Flurweges. Da die Bestockungen als Naturobjekte geschützt sind, gilt für diesen Abschnitt «Vorrang Natur und Landschaft». Darum muss die minimale Gewässerraumbreite vergrössert werden. In Abhängigkeit der tatsächlichen Sohlenbreite werden die Gewässerräume auf 12.5m respektive 14m verbreitert.

Ab der Unterquerung der Kantonsstrasse Hörhausen-Reckenwil wird der Bach als Felsenbach bezeichnet. Dieser Abschnitt verläuft gänzlich im Wald, weshalb dort «Verzicht» festgelegt wird.

Ab dem Zusammenfluss mit dem durch Hörhausen fliessenden Loobach wird der Bach Nr. 07.15.03 als Lochmülibach bezeichnet. Er hat hier bereits eine stattliche Breite von bis gegen 3m (im Schnitt 2.5m). Deshalb sind für diesen Abschnitt Gewässerräume mit 13.25m Breite ausgeschieden.

Ab dem Zufluss des Rietbachs verläuft der Bach bis zur Gemeindegrenze mit Pfy innerhalb des Waldes. Hier wird Verzicht festgelegt.



### **3.12 Feldbach 07.15.03.09**

Der Feldbach ist bei seinem Ursprung im Grenzgebiet zwischen Homburg und Herdern noch ein kleiner Bach mit ca. 50cm Sohlenbreite. Im Schutzplan der Gemeinde Herdern ist der Bach als Naturobjekt geschützt, weshalb eine Verbreiterung des berechneten Gewässerraums für Natur und Landschaft vorzunehmen ist. Trotz Verbreiterung wird das Minimalmass nicht erreicht. Der Gewässerraum wird darum mit der Minimalbreite von 11m ausgedehnt.

### **3.13 Zulauf Feldbach 07.15.03.09.01**

Im Landwirtschaftsgebiet verläuft dieser Zulauf vollständig eingedolt. Es wird dort «Verzicht» festgelegt. Weil vom offenen Lauf im Wald ein kleiner Teil des Gewässerraums in das Landwirtschaftsgebiet fällt, muss dort ein Gewässerraum ausgedehnt werden.

Es wird im Sinne der Einheitlichkeit über den ganzen offenen Gewässerlauf im Wald ein Gewässerraum mit der minimalen Breite von 11m ausgedehnt.

### **3.14 Zulauf Lochmülibach 07.15.03.11**

Südlich von Hasenrüti entspringt ein kleiner Zulauf zum Lochmülibach. Dieser liegt auf den ersten 40m entlang des Waldrandes, weshalb dort ein minimaler Gewässerraum vom 11m Breite ausgedehnt wird. Danach fliesst er ganz im Wald. Dort wird «Verzicht» festgesetzt.

### **3.15 Rietbach 07.15.03.12**

Der Rietbach entspringt im Kaawald südlich von Reckenwil und fliesst Richtung Hörhausen. Entlang des Waldrandes wird ein minimaler Gewässerraum von 11m ausgedehnt. Ab der Eindolung bis zum Gebiet der Deponie Aspi wird «Verzicht» festgesetzt.

Im Bereich der Deponie Aspi muss der eingedolte Bach nach Abschluss der Deponie geöffnet werden und es sind dann die Gewässerräume festzulegen (siehe auch Kapitel 3.2).

Unterhalb der Deponie Aspi verläuft der Bach wieder offen und fliesst dann in den Lochmülibach. Für diesen Bereich wird ein Gewässerraum von 11m ausgedehnt.

### **3.16 Loobach 07.15.03.13**

Der Loobach beginnt in Helmetshausen und fliesst gegen Süden. Im Landwirtschaftsgebiet ist er eingedolt. Es wird dort «Verzicht» festgelegt. Zwischen Flurhof und Sonnenberg fliesst er offen durch ein von Waldbäumen bewachsenes kleines Tobel. Da der minimale Gewässerraum von 11m auch Gebiete ausserhalb des Waldes umfasst, werden die Gewässerraumlinien in diesem Abschnitt ausgedehnt. Im Kernwald oberhalb Hörhausen wird «Verzicht» festgelegt.

Durch Hörhausen hindurch fliesst der Loobach offen, wiederum in einem durch grosse Waldbäume bewachsenem kleinem Tobel. In der Regel werden 11m Gewässerraumbreite ausgeschieden. An einer Stelle wurde der Gewässerraum verbreitert, da dort die Bachsohle 3m breit ist.

Die im Bereich Käsereistrasse vorhandenen Baulinien tangieren den Gewässerraum nicht, haben aber, auch für den nordseitigen Bachunterhalt durchaus noch ihren Sinn. Die Baulinien werden nicht angetastet.

### **3.17 Maltbach (Müllheim) 07.15.04.01.03**

Entlang der südlichsten Gemeindegrenze zu Müllheim entspringt der Maltbach, der dann als Grenzbach zwischen Pfyn und Müllheim Richtung Thur fliesst. Der Bach ist entlang der Homburger Grenze sehr schmal und teilweise in Betonrinnen gefasst.

Entlang der Gemeindegrenze zu Müllheim wird ein minimaler Gewässerraum von 11m ausgeschieden.

### **3.18 Beerenbach / Kaabach 07.15.06.02**

Der Kaabach beginnt beim Wäldchen hinter der Kirche Homburg, fliesst dann durch Homburg durch (teilweise eingedolt) und weiter über Kappel, Klingenberg, Degenhart nach Müllheim. Im untersten Teil ist er Grenzbach zu Müllheim. Ab dem Sägiweiher Klingenberg wird er Beerenbach genannt.

Im obersten Teil ist der Bach schmal, weshalb im Dorf die minimale Gewässerraumbreite von 11m ausgeschieden wird. Im eingedolten Bereich innerhalb der Bauzone wird «Verzicht» festgesetzt, da kein beabsichtigtes Bachöffnungsprojekt im Raum steht.

Ab Oberkappel wird die Sohle des Baches breiter, weshalb auch der Gewässerraum auf 12m verbreitert wurde. Im Wald, wie auch beim Sägiweiher wurde «Verzicht» festgesetzt.

Im Gebiet Sägi wird die Sohle des Baches lokal nochmals breiter, entsprechend wurde dort auch der Gewässerraum abermals verbreitert, bis 14.5m.

### **3.19 Zulauf Beerenbach, 07.15.06.02.06**

Östlich von Oberhörstetten entspringt ein kleiner Zulauf zum Beerenbach. Dieser ist in den ersten 100m offen, weshalb dort ein minimaler Gewässerraum vom 11m Breite ausgeschieden wird. Danach fliesst er eingedolt unter Landwirtschaftsgebiet. Dort wird «Verzicht» festgesetzt.

### **3.20 Zulauf Kaabach Oberkappel 07.15.06.02.08**

Bei Oberkappel gibt es einen kleinen Zulauf zum Kaabach. Dieser ist offen und führt dem Waldrand entlang. Dort wird bis zur Einmündung in den Kaabach ein minimaler Gewässerraum vom 11m Breite ausgeschieden.

### **3.21 Zulauf Kaabach Riet 07.15.06.02.09**

Südlich von Homburg, unterhalb des Hofes «Riet» entspringt ein kleiner Zulauf zum Kaabach. Zunächst ist er eingedolt unter Landwirtschaftsgebiet. Dort wird «Verzicht» ausgeschrieben.

Ab der Kappelstrasse verläuft er offen entlang dieser. Bis zur Einmündung in den Kaabach wird ein minimaler Gewässerraum vom 11m Breite ausgeschrieben.

### **3.22 Zulauf Tobelbach 07.15.06.08**

Westlich von Klingenberg entspringt ein Zulauf zum Tobelbach. Die ersten 40m fliesst er offen in einem Halbschalenrohr von 40cm Durchmesser, danach fällt er ins bewaldete Tobel ab. Im nicht als Wald ausgeschriebenem Bereich wird ein minimaler Gewässerraum vom 11m Breite ausgeschrieben, im Wald wird «Verzicht» festgesetzt.

### **3.23 Zulauf Tobelbach (Hirten) 07.15.06.09**

Vom Weiher in Hirten verläuft eingedolt ein Zulauf zum Tobelbach. Erst am Waldrand wird er offen geführt. Da in diesem Bereich ein Teil des Gewässerraums auf ausserhalb des Waldareals fällt, wird dort ein minimaler Gewässerraum vom 11m Breite ausgeschrieben.

Über den Weiher und den eingedolten Ablauf wird Verzicht festgesetzt.

### **3.24 Tobelbach (Gemeindegrenze Raperswilen) 07.15.06.10**

Der Tobelbach, der Grenzbach zu Raperswilen ist, liegt auf Homburger Gebiet vollständig im Wald. Weil auf Raperswiler Gebiet an zwei Stellen der Tobelbach an offenes Landwirtschaftsland grenzt, muss dort ein Gewässerraum ausgeschrieben werden. Die Begehung hat der Ingenieur von Raperswilen (i+geo AG) durchgeführt. Die Ergebnisse sind plausibel und werden für Homburg übernommen.

### **3.25 Geisshuuserbach 07.15.06.10.03**

Der Geisshuuserbach entspringt unterhalb Geisshaus und fliesst dann offen im Wald bis zum ehemaligen Scheibenstand der Schiessanlage Hinterhomburg. Dort durchquert er das Feuchtgebiet eingedolt, um danach entlang des Naturschutzgebietes wieder ein paar Meter offen fliesen zu können. Über die offenen Bachabschnitte ausserhalb des Waldes wird ein minimaler Gewässerraum vom 11m Breite ausgeschrieben.

Unterhalb des Naturschutzgebietes verläuft er wieder eingedolt bis über die Hauptstrasse. Danach fliesst er offen durch das angrenzende Waldgebiet. Auf den ersten paar Metern muss im Bereich der Flurstrasse ein minimaler Gewässerraum von 11m ausgeschrieben werden, da ein Bereich des Gewässerraums auf ausserhalb des Waldareals fällt.

### **3.26 Steinackerbach 07.15.06.10.03.03**

Der Steinackerbach beginnt in der Bauzone von Hinterhomburg, er ist dort allerdings eingedolt. Im eingedolten Bereich wird «Verzicht» festgesetzt, da kein beabsichtigtes Bachöffnungsprojekt im Raum steht.

Ab der Unterquerung des Flurwegs verläuft der Bach offen. Die Bestockung entlang des Baches ist unterschiedlich dicht. Diese Bestockung ist ein geschütztes Naturobjekt, weshalb für den Gewässerraum die Verbreiterung für Natur und Landschaft angebracht werden muss. Da der Bachlauf sehr schmal ist, weist der Gewässerraum auch nach der Verbreiterung das Mindestmass von 11m Breite auf.

### **3.27 Zulauf Steinackerbach 07.15.06.10.03.03.02**

Über den kleinen Zulauf zum Steinackerbach wird ein minimaler Gewässerraum von 11m Breite ausgeschieden, da ein Teil des Gewässerraums auf Gebiete ausserhalb des Waldareals fällt. Grösstenteils verläuft der Bach jedoch im Wald.

### **3.28 Maltbach 07.15.06.10.07**

Der Maltbach fliesst grösstenteils in bewaldetem Gebiet. Für diese Abschnitte wird «Verzicht» festgelegt. An zwei Stellen liegt der Bach am Waldrand. Dort sind Gewässerräume auszuscheiden. In beiden Fällen wird auf Grund der geringen Sohlenbreite die minimale Gewässerräumbreite von 11m ausgeschieden.

### **3.29 Zulauf Beerenbach, Nr. u639**

Südlich von Degenhart verläuft entlang des Waldrandes ein Bach, der die technische Nummer u639 trägt und in den Beerenbach mündet. Auch dieses Gewässer ist im Gewässerkataster verzeichnet, weshalb auch hier ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Ausserdem ist das Gebiet im Richtplan als Vernetzungskorridor ausgeschieden, weshalb der Gewässerraum für Natur und Landschaft vergrössert werden muss.

Im mittleren Bereich beträgt die Sohlenbreite 1.5m, was zu einer Gewässerräumbreite von 14m führt. Beim Zulauf und beim Abfluss in den Wald ist die Sohle schmaler. Der Gewässerraum wird dort mit 11m ausgeschieden.

### **3.30 Zulauf Tobelbach, Nr. u646**

Südlich von Bühl verläuft entlang des Waldrandes ein Bach, der die technische Nummer u646 trägt und in den Tobelbach mündet. Auch dieses Gewässer ist im Gewässerkataster verzeichnet, weshalb auch hier ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Ausserdem ist das Gebiet im Richtplan als Vernetzungskorridor ausgeschieden, weshalb der Gewässerraum für Natur und Landschaft vergrössert werden muss. Da die Sohle dort jedoch sehr schmal ist, beträgt die minimale Gewässerräumbreite dort auch nach der Verbreiterung 11m.

## **4 Verfahren**

### **4.1 Erarbeitung**

Nach dem Zusammentragen der Grundlagen wurden zwischen April und Juni 2022 sämtliche in Frage kommenden Gewässerabschnitte begangen und detailliert protokolliert. Die Bevölkerung wurde über ein Flugblatt vorgängig darüber informiert. Bei der Begehung gab es keine Probleme mit Grundeigentümern, offene Fragen konnten geklärt werden. Die Nachbegehung zur Klärung von offenen Punkten fand im November 2022 statt.

Im Nachgang zur Begehung erfolgte die Auswertung und der Abgleich mit der GIS-Analyse des Kantons. Daraus entstand ein erster Entwurf der Gewässerraumlinienpläne.

### **4.2 Mitwirkung**

Am 28. November 2022 wurden die Entwürfe der Gewässerraumlinien den Vertretern der Gemeinde vorgestellt und Fragen zum Unterhalt geklärt. Basierend darauf wurden kleinere Anpassungen vorgenommen und die Pläne für die Vorprüfung/Mitwirkung ausgearbeitet.

Auf den 25. Januar 2023 wurden die betroffenen Grundeigentümer und die Bevölkerung von Homburg zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. An dieser wurde das Projekt und die Pläne vorgestellt und zur Mitwirkung eingeladen.

Für die Mitwirkung liegen die Pläne vom 27. Januar 2023 bis 15. Februar 2023 bei der Gemeindeverwaltung auf. Zudem können die Pläne in dieser Zeit auch digital ab der Homepage der Gemeinde abgerufen werden.

### **4.3 Vorprüfung**

Parallel zum Mitwirkungsverfahren wird die Ausscheidung der grundeigentümergebundenen Gewässerräume dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht.

### **4.4 Auflage, Publikation**

Ergebnis Auflage / Publikation

### **4.5 Genehmigungsantrag / Inkraftsetzung**

Beschluss Einreichung zur Genehmigung

Wir danken dem Gemeinderat und der Bevölkerung von Homburg für das Vertrauen und dem Amt für Umwelt, sowie den Nachbargemeinden für die gute Zusammenarbeit.

Steckborn, 25. Januar 2023 / th

Der Projektleiter



Thomas Holenstein  
Dipl. Ing. ETH / SIA, pat. Ing.-Geometer

## 5 Beilagen

### 5.1 Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

- 5.1.1 Plan 1:5000 mit Verzichtsstrecken und Hinweis zu den Detailplänen
- 5.1.2 Chüereinbach, Nr. 02.05.01
- 5.1.3 Chesselbach 02.09
- 5.1.4 Zulauf Chesselbach 02.09.05
- 5.1.5 Bulgenbach 02.11.02
- 5.1.6 Bulgenbächli (Kaabach) 02.11.02.01
- 5.1.7 Zulauf Bulgenbächli 02.11.02.01.01
- 5.1.8 Zulauf Speckbach 02.11.06
- 5.1.9 Tobelbach (Steckborn) 02.13.02
- 5.1.10 Lochmülibach / Felsenbach / Chräbsbach / Freiebach 07.15.03
- 5.1.11 Feldbach 07.15.03.09
- 5.1.12 Zulauf Feldbach 07.15.03.09.01
- 5.1.13 Zulauf Lochmülibach 07.15.03.11
- 5.1.14 Rietbach 07.15.03.12
- 5.1.15 Loobach 07.15.03.13
- 5.1.16 Maltbach (Müllheim) 07.15.04.01.03
- 5.1.17 Beerenbach / Kaabach 07.15.06.02
- 5.1.18 Zulauf Beerenbach, 07.15.06.02.06
- 5.1.19 Zulauf Kaabach Oberkappel 07.15.06.02.08
- 5.1.20 Zulauf Kaabach Riet 07.15.06.02.09
- 5.1.21 Zulauf Tobelbach 07.15.06.08
- 5.1.22 Zulauf Tobelbach (Hirten) 07.15.06.09
- 5.1.23 Tobelbach (Gemeindegrenze Raperswilen) 07.15.06.10
- 5.1.24 Geisshuuserbach 07.15.06.10.03
- 5.1.25 Steinackerbach 07.15.06.10.03.03
- 5.1.26 Zulauf Steinackerbach 07.15.06.10.03.03.02
- 5.1.27 Maltbach 07.15.06.10.07
- 5.1.28 Zulauf Tobelbach, Nr. u646